

14.05.04

Vk - AS - K

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
und  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit**

---

**Verordnung zur Änderung Seefahrt bezogener Ausbildungs-  
verordnungen****A. Problem und Ziel**

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 ist an die geänderten Bedingungen in der Seeschifffahrt anzupassen. Die Zahl der unter der Bundesflagge betriebenen Kauffahrteischiffe hat sich im Zeitraum 1994 bis 2003 erheblich reduziert. Angesichts des akuten Mangels an qualifiziertem Schiffspersonal innerhalb der Europäischen Union müssen potentielle Ausbildungshindernisse, wie beispielsweise die bisherige Verbindung von Berufsausbildung und Führen der Bundesflagge, beseitigt werden. Gleichzeitig ist es unbedingt erforderlich, den hohen Qualitätsanspruch an die seemännische Ausbildung in Deutschland aufrecht zu erhalten und auszubauen.

Die erstmalige Einführung von Qualitätskriterien im Hinblick auf die Feststellung der Eignung als Ausbilder, Ausbildender sowie Ausbildungsstätte trägt dem gewachsenen Qualitätsanspruch Rechnung.

Auf der 3. Maritimen Konferenz in Lübeck haben sich die Beteiligten unter anderem grundsätzlich darauf verständigt, den Ausbildungsberuf zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin zu stärken und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Zukunftsperspektiven in der deutschen Seeschifffahrt zu leisten.

Die Verordnung dient darüber hinaus der Umsetzung von geänderten EG-Richtlinien über das allgemeine System der Anerkennung beruflicher Befähigungen (Hochschuldiplom-Richtlinie (89/48/EWG), 2. Anerkennungsrichtlinie (92/51/EWG)), der ergänzten Mindestausbildungsrichtlinie für Seeleute (2003/103/EG) und setzt des weiteren ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Februar 2004 im Hinblick auf die Anerkennung von Befähigungszeugnissen von Kapitänen aus anderen EU-Mitgliedstaaten um.

**B. Lösung**

Erlass der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Keiner

**E. Sonstige Kosten**

Die Verordnung wirkt sich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf Verbraucher und Verbraucherinnen aus. Unmittelbare Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

**14.05.04**

**Vk - AS - K**

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
und  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit**

---

**Verordnung zur Änderung Seefahrt bezogener Ausbildungs-  
verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. Mai 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen und Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Verordnung zur Änderung Seefahrt bezogener Ausbildungsverordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung**

**zur Änderung Seefahrt bezogener Ausbildungsverordnungen<sup>1</sup>**

**Vom .....**

**Auf Grund**

- des § 142 Abs. 1, des § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 und des § 143b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 3 und Satz 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 242 Nr. 2 und § 143 Abs. 1 und § 143b Abs. 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 242 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), § 143 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 279 Nr. 7 Buchstabe b und § 143b Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 279 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und
- des § 7 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 19 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften:

Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),

Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. EG Nr. L 136 S. 17) und

Richtlinie 2003/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. EG Nr. L 326 S. 28)

## Artikel 1

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin auf Seeschiffen.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Stelle erkennt auf Antrag des Ausbildenden ein Schiff als nach Art und Einrichtung geeignete Ausbildungsstätte an, wenn die Anforderungen der §§ 4 und 4a erfüllt sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

### Ausbilder, Ausbildender, Ausbildungsstätte

(1) Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes über die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden (§§ 20 und 22 bis 24) in der jeweils geltenden Fassung werden angewendet.

(2) Zum Ausbilder können auch Schiffsoffiziere und Schiffsmechaniker bestellt werden, die eine Ausbildung auf folgenden Teilgebieten der Berufs- und Arbeitspädagogik

1. allgemeine Grundlagen der Berufsbildung in der Seeschifffahrt,
2. Planung der Berufsausbildung an Bord und an Land und
3. Durchführung der Berufsausbildung an Bord

nachweisen.

(3) Der Sitz des Ausbildenden oder des mit der Ausbildung unmittelbar beauftragten Unternehmens muss sich im Inland befinden. Auf das Berufsausbildungsverhältnis ist grundsätzlich deutsches Recht anzuwenden.

(4) Ein Schiff ist als Ausbildungsstätte geeignet, wenn die Eignung durch die zuständige Stelle festgestellt wurde. Zu den maßgeblichen Kriterien für die Eignung als Ausbildungsstätte zählen:

1. der Flaggenstaat des Schiffes ist Vertragspartei der im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation ange-

- nommenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die allgemein anerkannte internationale Regeln und Normen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt enthalten,
2. für die Auszubildenden wird im Hinblick auf allgemeine arbeits-, sozial- und jugendschutzrechtliche Vorschriften ein gleichwertiges Schutzniveau wie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährleistet,
  3. die zuständige Behörde des Flaggenstaates hat schriftlich ihr Einverständnis bezüglich der Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung durch die zuständige Stelle erklärt,
  4. das Schiff ist von einer Klassifikationsgesellschaft klassifiziert, die nach Maßgabe der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und – besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. EG Nr. L 319 S. 20, 1995 Nr. L 48 S. 26) in ihrer jeweils geltenden Fassung in Deutschland anerkannt ist und
  5. an Bord des Schiffes sind mindestens zwei deutschsprachige Ausbilder im Sinne von Absatz 2 vorhanden, die ausdrücklich mit der Durchführung der Ausbildung an Bord beauftragt wurden, von denen einer ein Schiffsmechaniker sein soll.“
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Berufsausbildungsverhältnis

- (1) Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes über Berufsausbildungsverhältnisse (§§ 3 bis 7, 9 bis 12 und 14 bis 16) in der jeweils geltenden Fassung werden angewendet.
  - (2) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens fünf Monate betragen.“
5. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsdauer“ die Worte „unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 1 um höchstens sechs Monate“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Reederei- und Schiffsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Erste-Hilfe-Maßnahmen;
4. Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Materialien;
5. Kommunikation im Schiffsbetrieb in deutscher und englischer Sprache;

6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse;
7. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen;
8. Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen;
9. Bearbeiten von Metallen:
  - 9.1 Prüfen, Messen, Lehren,
  - 9.2 Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
  - 9.3 Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
  - 9.4 manuelles Spanen,
  - 9.5 maschinelles Spanen,
  - 9.6 Trennen,
  - 9.7 Umformen,
  - 9.8. Fügen;
10. Instandsetzen von Maschinen und Anlagen:
  - 10.1 Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
  - 10.2 Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen;
11. Handhaben und Überwachen von Schiffsbetriebssystemen im Schiffsmaschinenbetrieb:
  - 11.1 Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsmaschinenbetrieb,
  - 11.2 Warten von Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln,
  - 11.3 Bedienen von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Rohrleitungsanlagen sowie von elektrischen Maschinen und Anlagen,
  - 11.4 Bedienen von Kraftmaschinen,
  - 11.5 Umgehen mit pneumatischen und hydraulischen Steuer- und Regeleinrichtungen,
  - 11.6 Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen;
12. Wahrnehmen der Aufgaben im Brücken- und Wachdienst:
  - 12.1 Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Brücken- und Wachdienst,
  - 12.2 Steuern des Schiffes,
  - 12.3 Wahrnehmen der Aufgaben des Ausgucks,
  - 12.4 Wahrnehmen der Aufgaben des Signaldienstes;
13. Arbeiten mit Tauwerk;
14. Los- und Festmachen des Schiffes;
15. Ausführen von Konservierungs- und Anstricharbeiten;
16. Ladungs- und Umschlagstechnik:
  - 16.1 Handhaben von Ladungsgütern,
  - 16.2 Vorbereiten von Laderäumen, Ladetanks und Decks,
  - 16.3 Ausführen von Arbeiten zur Ladungssicherung,
  - 16.4 Ausführen von Arbeiten zur Ladungsfürsorge,
  - 16.5 Handhaben von Ladungs- und Umschlagseinrichtungen;
17. Durchführen von Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen sowie Warten und Handhaben von Brandschutzausrüstungen, Brandabwehrgeräten und -anlagen;
18. Durchführen von Maßnahmen vor und nach dem Aussetzen von Rettungsmitteln sowie Handhaben und Prüfen von Rettungsmitteln und sonstiger Ausrüstung zum Rettungsdienst;
19. Verhalten und Durchführen von Maßnahmen in Notfällen sowie Versorgen von Verletzten.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der betriebliche Ausbildungsplan ist vom Ausbilder als Ausbildungs- und Bewertungsnachweis nach Regel I/6 der Anlage zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297 – STCW - Übereinkommen), zuletzt geändert durch Entschließung MSC.78(70) des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 2003 II S. 232), in seiner jeweils innerstaatlich geltenden Fassung zu führen und zu unterschreiben. Die Führung des Berichtsheftes nach § 11 bleibt hiervon unberührt.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf Praxis bezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Fertigungs- und Maschinentechnik,
2. Schiffsmaschinenbetrieb,
3. Brücken- und Wachdienst,
4. Ladungs- und Umschlagstechnik,
5. Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst,
6. Unfallverhütung.

Die Prüfung im Gebiet 5 soll 120 Minuten nicht überschreiten.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

9. In § 16 Abs. 3 werden die Wörter „von den Reederverbänden“ durch die Wörter „vom Verband Deutscher Reeder“ und die Wörter „von den in der Seeschiffahrt vertretenen Gewerkschaften“ durch die Wörter „von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di“ ersetzt.

10. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „besitzt“ das Komma und die Wörter „die Prüfung zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft bestanden sowie an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilgenommen hat“ gestrichen.

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit allgemeine Kriterien für die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen festlegen und veröffentlichen.“

12. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Anforderungen in der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens neun Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Demontieren einer Baugruppe, Prüfen der Bauteile auf Verschleiß, Beschädigungen und Wiederverwendbarkeit sowie Montieren einschließlich Erstellen eines Prüfprotokolls,
- b) Herstellen von Ersatzteilen durch manuelles Spanen, Umformen und Fügen, insbesondere durch Löten oder Schmelzschweißen, einschließlich Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- c) Ermitteln von Daten und Betriebswerten im Schiffsmaschinenbetrieb einschließlich Auswählen der Messeinrichtungen und Anzeigeegeräte sowie Erstellen eines Messprotokolls;

2. als Arbeitsproben:

- a) Bedienen von Kraft- oder Arbeitsmaschinen einschließlich Planen und Vorbereiten der Inbetriebnahme, Überwachen des Betriebes und Behandeln von Betriebsstörungen,
- b) Durchführen von Aufgaben im Brücken- und Wachdienst,
- c) Ausführen einer Arbeit in der Ladungssicherung,
- d) Durchführen einer Brandabwehrmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Brandschutzausrüstungen und Brandabwehrgeräten,
- e) Durchführen einer Rettungsmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Rettungsmitteln und Aussetzvorrichtungen.

Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses für die praktische Prüfung sollen die Prüfungsstücke und die Anfertigung der Arbeitsproben insgesamt jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Fertigungs- und Maschinentechnik, Schiffsmaschinenbetrieb, Brücken- und Wachdienst, Ladungs-

und Umschlagstechnik, Brandschutz und Brandabwehr, Rettungsdienst sowie Arbeits- und Sozialrecht in höchstens 360 Minuten geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik:

- a) technische Zeichnungen, Stücklisten, Tabellen, Instandhaltungsanleitungen, Rohrleitungs- und Funktionspläne,
- b) Eigenschaften und Verwendung von Metallen, sonstigen Werk- und Hilfsstoffen,
- c) Mess- und Prüftechnik,
- d) Trenn-, Form- und Fügetechnik,
- e) Maschinenelemente, Bauelemente,
- f) Maschinen- und Anlagentechnik,
- g) Steuerungstechnik,
- h) vorbeugende Instandhaltung von Maschinen und Anlagen;

2. im Prüfungsfach Schiffsmaschinenbetrieb:

- a) Mess-, Prüf- und Anzeigeräte im Schiffsmaschinenbetrieb,
- b) Kraft- und Arbeitsmaschinen, elektrische Anlagen,
- c) Lenz-, Ballast- und Versorgungssysteme, Apparate und Behälter,
- d) Umweltschutz, rationelle Verwendung von Energie und Materialien;

3. im Prüfungsfach Brücken- und Wachdienst:

- a) Mess-, Prüf- und Anzeigeräte im Brücken- und Wachdienst,
- b) Steuer- und Ruderanlagen,
- c) Schifffahrtszeichen, Signal- und Lichterführung,
- d) Not- und Verkehrssignale,
- e) Wetterdaten, Gezeiten, Wind- und Meeresströmungssysteme;

4. im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik:

- a) Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern,
- b) Ladungsumschlag, Ladungssicherung und Ladungsfürsorge,
- c) Hebezeuge, Anschlaggeschirre, Pumpen, Förderbänder und Rampen,
- d) Laderäume und Tanks, Ladeluken- und Ladetankverschlüsse, Bug-, Seiten- und Heckpforten;

5. im Prüfungsfach Brandschutz und Brandabwehr:

- a) Brandschutz, Brandabwehr und Brandursachen,
- b) Sicherheitsrolle, Brandabwehr- und Verschlussstrupp,
- c) Branderkennungsanlagen, Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte und -anlagen,
- d) Atemschutzgeräte, Brandschutzausrüstungen und Gasmessgeräte,
- e) Verhalten im Notfall;

6. im Prüfungsfach Rettungsdienst:

- a) Sicherheitsrolle, Bootstrupp und Einsatztrupp Bootsdeck,
- b) Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen,
- c) Rettungsmittel und sonstige Ausrüstungen zum Rettungsdienst,
- d) Verhalten im Notfall;

7. im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht:

- a) berufliche Bildungsgänge in der Seeschifffahrt, wesentliche Bestimmungen aus dem Berufsbildungsrecht,
- b) wesentliche Bestimmungen des Seemannsgesetzes, der Tarifverträge und des Betriebsverfassungsgesetzes,
- c) wesentliche Bestimmungen der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- d) Unfallverhütungs- und sonstige Arbeitsschutzvorschriften.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik	90 Minuten,
2.	im Prüfungsfach Schiffsmaschinenbetrieb	60 Minuten,
3.	im Prüfungsfach Brücken- und Wachdienst	45 Minuten,
4.	im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik	60 Minuten,
5.	im Prüfungsfach Brandschutz und Brandabwehr	45 Minuten,
6.	im Prüfungsfach Rettungsdienst	30 Minuten,
7.	im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht	30 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann unterschritten werden, wenn die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- 1. hinsichtlich der Anfertigung der Prüfungsstücke, der Durchführung der Arbeitsproben sowie in der schriftlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind,
- 2. die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d und e genannten Arbeitsproben mindestens mit ausreichend bewertet sind und
- 3. in der schriftlichen Prüfung höchstens zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft und kein Prüfungsfach mit ungenügend bewertet ist; dabei müssen die Prüfungsfächer Schiffsmaschinenbetrieb, Brücken- und Wachdienst, Brandschutz und Brandabwehr sowie Rettungsdienst mindestens mit ausreichend bewertet sein.“

13. § 22 wird aufgehoben.

14. In § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „nach den §§ 21 und 22“ gestrichen.

15. § 32 wird aufgehoben.
16. § 32 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) In dem bisherigen Absatz 1 werden nach der Angabe „92/51/EWG“ die Wörter „geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
17. In den §§ 32 b und 32 c Abs. 2 werden jeweils nach der Angabe „92/51/EWG“ die Wörter „geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG“ eingefügt.
18. § 32 d wird aufgehoben.
19. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. für Bewerber nach § 19	
a) für die Abnahme der Abschlussprüfung	65 Euro,
b) für die Abnahme der Wiederholungsprüfung	45 Euro,
c) für das Ausstellen des Schiffsmechaniker- briefes	13 Euro,“
  - b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „30 Deutsche Mark.“ durch die Angabe „15 Euro.“ ersetzt.
20. Die Anlage 1 (zu § 9) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1  
(zu § 9)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) berufliche Bildungswege in der Seeschifffahrt erläutern</li> <li>e) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>f) wesentliche Bestimmungen der für die ausbildende Reederei geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>g) Auswirkungen der wesentlichen tarif- und sozialrechtlichen Bestimmungen auf die Besatzungsmitglieder erläutern</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Reederei- und Schiffsbetriebes (§ 8 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau, Aufgaben und Organisation der ausbildenden Reederei und des Schiffsbetriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen der ausbildenden Reederei, wie Aquisition, Transport und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen der ausbildenden Reederei und ihrer Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe der ausbildenden Reederei beschreiben</li> <li>e) Auswirkungen der wesentlichen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes auf die Seeschifffahrt erläutern</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Erste-Hilfe-Maßnahmen (§ 8 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgaben des Arbeitsschutzes auf Schiffen sowie der See-Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der auf Schiffen geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzes nennen</li> <li>c) berufsbezogene Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter für den Schiffsbetrieb erläutern und anwenden</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

1	2	3	4		
noch 3		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden</li> <li>e) Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung auswählen und benutzen</li> <li>f) Notwendigkeit besonderer Unfallverhütungsvorschriften für Seeschiffe erläutern</li> <li>g) Gefahren, die von gefährlichen Stoffen, wie Giften, Dämpfen, Gasen, ätzenden und leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten</li> <li>h) neu an Bord gekommene Besatzungsmitglieder auf die Besonderheiten des Schiffes in Bezug auf sicheres Verhalten einweisen</li> <li>i) wichtige äußere und individuelle Belastungsfaktoren für den Menschen im Schiffsbetrieb nennen und erläutern</li> <li>k) sich bei typischen Unfallsituationen an Bord sachgerecht verhalten</li> <li>l) Sofortmaßnahmen bei Unfällen und sonstigen medizinischen Notfällen an Bord kennen und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> </ul>			
4	Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Materialien (§ 8 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umweltschutzvorschriften, insbesondere über den Gewässerschutz, die Reinhaltung der Luft sowie die Lärm- und Abfallvermeidung nennen und anwenden</li> <li>b) Arbeitsplatz bedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen</li> <li>c) auf Schiffen verwendete Energiearten und Materialien nennen und Möglichkeiten rationeller Verwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Kommunikation im Schiffsbetrieb in deutscher und englischer Sprache (§ 8 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) übliche Kommandos und Meldungen im Schiffsbetrieb in deutscher und englischer Sprache verwenden</li> <li>b) Kommunikationsmittel handhaben</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 8 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsschritte festlegen</li> <li>b) Teilebedarf abschätzen und Arbeitsmittel festlegen</li> <li>c) Prüf- und Messmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse festlegen</li> <li>d) Halbzeuge, Werkstücke, Spannzeuge, Werkzeuge, Prüf- und Messzeuge sowie Hilfsmittel bereitstellen</li> <li>e) Arbeitsplatz einrichten</li> <li>f) Abweichungen vom Sollmaß beurteilen</li> </ul>	2		

1	2	3	4		
noch 6		g) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen h) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und Instandhaltungstechnischer Gesichtspunkte festlegen i) Arbeitsablauf in den Schiffsbetrieb einordnen und unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten sicherstellen k) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten	4		
7	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 8 Nr. 7)	a) Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen lesen und anwenden b) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, Verwendungshinweise, Handbücher, Stücklisten, Tabellen und Diagramme lesen und anwenden c) Skizzen anfertigen d) Mess- und Prüfprotokolle erstellen e) Normen, insbesondere Toleranznormen anwenden f) Datenträger handhaben  g) Instandhaltungsanleitungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Prüfmittel der Werkzeuge, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der besonderen Gefahren anwenden h) Schalt-, Ablauf-, Sicherheits- und Funktionspläne lesen und anwenden i) Rohrleitungspläne lesen und anwenden k) Typenschilder und Kennzeichnungen lesen und auswerten l) Maschinen- und Geräteausführung erkennen und bestimmen, Ersatzteile aus technischen Unterlagen zuordnen m) Halbzeug- und Normteilbedarf aus technischen Unterlagen ermitteln, Protokolle anfertigen und auswerten	2		
			4		
8	Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen (§ 8 Nr. 8)	a) Werkstoffeigenschaften von Eisenmetallen, Nicht-eisenmetallen, Kunst- und Naturstoffen unterscheiden b) Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und der Bearbeitung nach Verwendungszweck auswählen c) Betriebsstoffe und Hilfsstoffe unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Verwendungszweck auswählen	2		

1	2	3	4		
9	Bearbeiten von Metallen (§ 8 Nr. 9)				
9.1	Prüfen, Messen, Lehren (§ 8 Nr. 9. 1)	a) Prüf- und Messgeräte nach Verwendungszweck auswählen b) Längen mit Strichmaßstäben, Messschiebern und Messschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Messfehlermöglichkeiten messen c) Winkel mit feststehenden Winkeln prüfen und mit Winkelmessern messen d) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungslehren prüfen e) mit festen und verstellbaren Lehren prüfen f) Oberflächen auf Verschleiß und Beschädigung prüfen	4		
9.2	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 8 Nr. 9. 2)	a) Werkstücke unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und -oberfläche anreißen b) Bohrungsmittelpunkte sowie Kontroll- und Messpunkte körnen c) Werkstücke und Bauteile kennzeichnen			
9.3	Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken (§ 8 Nr. 9. 3)	a) Spannzeuge nach Größe, Form, Werkstoff und der Bearbeitung von Werkstücken oder Bauteilen auswählen und befestigen b) Werkstücke oder Bauteile unter Beachtung der Stabilität und des Oberflächenschutzes ausrichten und spannen c) Werkzeuge ausrichten und spannen			
9.4	manuelles Spannen (§ 8 Nr. 9. 4)	a) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen b) Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl und Nichteisenmetallen eben, winklig und parallel auf Maß feilen c) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen nach Anriss sägen d) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und Kühlschmierstoffe schneiden e) Rohrgewinde herstellen f) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und 10 $\mu\text{m}$ durch Rundreiben herstellen	5		

1	2	3	4		
9.5	maschinelles Spanen (§ 8 Nr. 9. 5)	<p>Vorbereiten:</p> <p>a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen</p> <p>b) Umdrehungsfrequenz, Vorschub und Schnitttiefe an Werkzeugmaschinen für Bohr-, Dreh- und Fräsoperationen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen bestimmen und einstellen</p> <p>c) Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschinen herstellen</p> <p>Bohren, Senken, Reiben:</p> <p>d) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zu einer Lagetoleranz von <math>\pm 0,2</math> mm unter Beachtung der Kühlschmierstoffe an Bohr- und Drehmaschinen mit unterschiedlichen Werkstoffen durch Bohren ins Volle, Aufbohren, Zentrieren und durch Profilsenken herstellen</p> <p>e) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und <math>10 \mu\text{m}</math> unter Beachtung der Kühlschmierstoffe an Bohrmaschinen durch Rundreiben herstellen</p> <p>Drehen und Fräsen:</p> <p>f) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von <math>\pm 0,1</math> mm und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und <math>63 \mu\text{m}</math> unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-, Plan- und Längs-Runddrehen herstellen</p> <p>g) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von <math>\pm 0,1</math> mm und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 10 und <math>40 \mu\text{m}</math> unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit unterschiedlichen Fräsen durch Stirn-, Umfangs- und Planfräsen herstellen</p> <p>Sägen:</p> <p>h) Werkstücke mit Sägemaschinen sägen</p> <p>Scharfschleifen:</p> <p>i) Werkzeuge, insbesondere Reißnadel, Körner, Bohrer, und Meißel am Schleifbock scharfschleifen</p>	5		
9.6	Trennen (§ 8 Nr. 9. 6)	<p>a) Feinbleche mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriss scheren</p> <p>b) Rohre mit Rohrabschneidern trennen</p> <p>c) Werkstücke zerteilend meißeln</p> <p>d) Bleche, Rohre und Profile von Hand thermisch trennen</p>	4		

1	2	3	4		
9.7	Umformen (§ 8 Nr. 9. 7)	a) Bleche aus Stahl und Nichteisenmetallen mit und ohne Vorrichtungen im Schraubstock durch freies Runden und Schwenkbiegen kalt umformen b) Rohre aus Stahl unter Beachtung des Wanddicken - Durchmesser - Verhältnisses kalt umformen c) Bleche, Rohre und Profile warm umformen d) Bleche, Rohre und Profile biegerichteten e) Werkstücke durch Treiben, Schweißen und Stauchen umformen			
9.8	Fügen (§ 8 Nr. 9. 8)	Schraub-, Bolzen-, Stift-, Press- und Nietverbindungen: a) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen sowie in montagegerechter Lage fixieren b) Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugsdrehmomentes sowie der Werkstoffpaarung verbinden und sichern c) Bolzen- und Stiftverbindungen herstellen d) Pressverbindungen durch Einpressungen, Keilen und Schrumpfen oder Dehnen herstellen e) Rohrschraubverbindungen herstellen f) Bauteile durch Kaltnieten fügen g) Funktion, Maß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen  Löten, Schmelzschweißen: h) Betriebsbereitschaft von Schweiß- und Lötteinrichtungen herstellen i) Werkzeuge, Lote und Flussmittel nach Verwendungszweck auswählen k) Werkstücken und Bauteile zum Schweißen und Löten vorbereiten l) Werkstücke und Bauteile aus Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Werkstoffe und der Eigenschaften der Löthilfsstoffe hart- und wechlöten m) Feibleche aus Stahl auf Stoß schweißen n) Kehlnähte an Blechen und Rohren aus Stahl schweißen	10		
10	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 8 Nr. 10)				

1	2	3	4	
10.1	Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 8 Nr. 10. 1)	<p>Demontieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hilfsmittel, wie Hebezeuge und Anschlagmittel auswählen und bereitstellen</li> <li>b) Demontagehilfen auf- und abbauen</li> <li>c) Bauteile, Baugruppen und Systeme unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktionen nach Demontageangaben ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen und im Hinblick auf ihre Montage kennzeichnen und ablegen</li> <li>d) Baugruppen und Bauteile zerlegen, reinigen und montagegerecht lagern</li> </ul> <p>Vorbereiten der Montage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) Bauteile und Baugruppen nach Montageangaben und Kennzeichnungen den Montagevorgängen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen</li> <li>f) Bauteile und Baugruppen für den funktionsgerechten Einbau prüfen, insbesondere Fügeflächen hinsichtlich Dichtigkeitsanforderungen, Oberflächenform und -beschaffenheit anpassen</li> </ul> <p>Montieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>g) Bauteile, Baugruppen und Systeme durch Sichtprüfen, Lehren und Messen funktionsgerecht ausrichten sowie unter Beachtung der Maßtoleranzen passen, justieren, verbinden und sichern</li> <li>h) während des Montagevorgangs Einzelfunktionen zwischenprüfen</li> <li>i) Bauteile und Baugruppen mit Dichtmaterialien unter Beachtung von Herstellerangaben abdichten</li> <li>k) Rohr-, Schlauch- und Kabelverbindungen herstellen</li> </ul> <p>Transportieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>l) handbediente Hebezeuge handhaben</li> <li>m) Bauteile und Baugruppen zum Transport sichern und transportieren</li> </ul>	16	16
10.2	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 8 Nr. 10. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauteile auf Verschleiß, Beschädigung und Wiederverwendbarkeit prüfen</li> <li>b) Bauteile mit messtechnischen Methoden prüfen</li> <li>c) Bauteile durch Spanen, Trennen, Umformen und Fügen bearbeiten</li> <li>d) Ersatzteile aus Metallen und Kunststoffen herstellen</li> <li>e) Bauteile aus Metallen und Kunststoffen mit dem für die jeweilige Materialpaarung geeigneten Stoff kleben</li> <li>f) Rohrleitungen verlegen, auswechseln und instandsetzen</li> </ul>		

1	2	3	4		
11	Handhaben und Überwachen von Schiffsbetriebssystemen im Schiffsmaschinenbetrieb (§ 8 Nr. 11)				
11.1	Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsmaschinenbetrieb (§ 8 Nr. 11. 1)	a) Betriebswerte von Maschinen und Anlagen, wie Temperaturen, Fördermengen, Füllstände, Drücke und Umdrehungsfrequenzen ablesen und aufzeichnen b) Betriebswerte von elektrischen Anlagen ablesen und aufzeichnen c) transportable Messeinrichtungen auswählen, vorbereiten und einsetzen d) Messwerte mit den Soll- und Grenzwerten vergleichen und bei Abweichungen Korrekturmaßnahmen einleiten	1		
11.2	Warten von Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln (§ 8 Nr. 11. 2)	a) Betriebsmittel reinigen, pflegen und vor Korrosion schützen b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Schmier- und Kühlmittel sowie Hydraulikflüssigkeiten nach Wartungsangaben kontrollieren, nachfüllen, wechseln und umweltgerecht lagern und entsorgen c) Maschinen- und Anlagenteile nach Wartungsangaben schmieren, ölen und reinigen d) Filter, Siebe und Abscheider kontrollieren, reinigen und austauschen e) mechanische Verbindungen einschließlich Sicherungselemente kontrollieren f) elektrische Bauteile sowie Leitungen und deren Anschlüsse kontrollieren g) Baugruppen und Systeme auf Dichtheit, Abgasemission und Geräuschentwicklung kontrollieren	4	4	4
11.3	Bedienen von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Rohrleitungsanlagen sowie von elektrischen Maschinen und Anlagen (§ 8 Nr. 11. 3)	a) Betriebsanleitungen und Rohrleitungspläne lesen und anwenden b) Funktion von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Behältern im Gesamtsystem erfassen c) Arbeitsmaschinen, Apparate und Behälter in Betrieb nehmen, während des Betriebes überwachen und außer Betrieb nehmen d) Elektromotoren und Generatoren in Betrieb nehmen, während des Betriebes überwachen und außer Betrieb nehmen e) Rohrleitungssysteme für den Schiffsbetrieb erfassen und bedienen		4	7
11.4	Bedienen von Kraftmaschinen (§ 8 Nr. 11. 4)	a) Betriebsanleitungen lesen und anwenden b) Betriebskennwerte, insbesondere für Kraftstoff, Schmierung, Kühlung und Wasser feststellen und überwachen c) Kraftmaschinen, insbesondere Brennkraftmaschinen in Betrieb nehmen, während des Betriebes überwachen und außer Betrieb nehmen			

1	2	3	4		
11.5	Umgehen mit pneumatischen und hydraulischen Steuer- und Regeleinrichtungen (§ 8 Nr. 11. 5)	a) Wirkungswege in Steuerstrecken und Regelkreisen von Schaltungsunterlagen und Funktionsplänen erfassen b) Funktionsfähigkeit der Komponenten in Steuerstrecken und Regelkreisen prüfen c) pneumatische und hydraulische Bauelemente einschließlich Rohrleitungen austauschen			5 (einschl. 11.6)
11.6	Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen (§ 8 Nr.11. 6)	a) Fehler und Störungen durch Sinneswahrnehmung sowie durch Prüfen und Messen, insbesondere unter Beachtung der Schnittstellen erkennen und eingrenzen b) Funktionspläne und Fehlersuchanleitungen lesen und anwenden c) Fehler und Störungen bestimmen, auf mögliche Ursachen untersuchen und protokollieren d) Maßnahmen zur Behebung von Fehlern und Störungen einleiten			
12	Wahrnehmen der Aufgaben im Brücken- und Wachdienst (§ 8 Nr. 12)				
12.1	Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Brücken- und Wachdienst (§ 8 Nr. 12. 1)	a) meteorologische Daten mit Hilfe von Mess-, Prüf- und Anzeigegeräten ermitteln sowie Wetter und Gezeiten beobachten b) Anzeigegeräte für Kurs, Geschwindigkeit, Wassertiefe und Zeit ablesen	7	8	8
12.2	Steuern des Schiffes (§ 8 Nr. 12. 2)	Schiff nach Kompass, Landmarken und Seezeichen unter Beachtung der Steuereigenschaften des Schiffes steuern			
12.3	Wahrnehmen der Aufgaben des Ausgucks (§ 8 Nr. 12. 3)	a) Schiffe nach Typ und Größe sowie nach Lage unter Beachtung der Ausweichregeln erkennen und melden b) Objekte auf See und an Land, insbesondere internationale Betonungs- und Befeuerungssysteme nach Funktion und Kennung erkennen und melden			
12.4	Wahrnehmen der Aufgaben des Signaldienstes (§ 8 Nr. 12. 4)	a) Signale geben und erkennen b) Signalmittel handhaben			

1	2	3	4	
13	Arbeiten mit Tauwerk (§ 8 Nr. 13)	a) Tauwerk nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen und handhaben b) Knoten und Steke nach Anwendungszweck herstellen c) Spleißwerkzeug auswählen d) Drahtspleiße nach DIN und Tauwerkspleiße herstellen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
14	Los- und Festmachen des Schiffes (§ 8 Nr. 14)	a) Schiff los- und festmachen, verholen sowie Schleppverbindungen herstellen b) Ankergeschirr bedienen c) Einrichtungen für die Lotsenübernahme und Lotsengeschirr klarmachen d) Landverbindungen herstellen, insbesondere mit Landgang, Rampen und Pforten sowie durch Ver- und Entsorgungsleitungen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
15	Ausführen von Konservierungs- und Anstricharbeiten (§ 8 Nr. 15)	a) Konservierungsmittel und Hilfsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und lagern b) Werkzeuge für Konservierungs- und Anstricharbeiten auswählen c) Untergründe vorbehandeln sowie Anstriche und Beschichtungen auftragen d) Anstriche und Beschichtungen unter Beachtung der Umweltschutzvorschriften reinigen und pflegen e) Konservierungs- und Anstrichmittel sowie Hilfsstoffe umweltgerecht verwenden und entsorgen		2
16	Ladungs- und Umschlagstechnik (§ 8 Nr. 16)			
16.1	Handhaben von Ladungsgütern (§ 8 Nr. 16. 1)	a) feste, flüssige und gasförmige Ladungsgüter nach ihren typischen Eigenschaften, Verpackungen und Kennzeichnungen erkennen und ihre Behandlungshinweise beachten b) Ladungsgüter handhaben	4	4
16.2	Vorbereiten von Laderäumen, Ladetanks und Decks (§ 8 Nr. 16. 2)	Laderäume, Ladetanks und Decks zum Laden und Löschen von üblichen Ladungsgütern vorbereiten		
16.3	Ausführen von Arbeiten zur Ladungssicherung (§ 8 Nr. 16. 3)	a) Techniken der Ladungssicherung und geeignete Hilfsmittel auswählen b) Vorrichtungen zur Ladungssicherung aus Holz und anderen Materialien herstellen c) Arbeiten zur Ladungssicherung ausführen		

1	2	3	4		
16.4	Ausführen von Arbeiten zur Ladungsfürsorge (§ 8 Nr. 16. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Überwachung von Umschlag und Stauung mitwirken</li> <li>b) Laderaum- und Ladetankpläne lesen</li> <li>c) Ladung hinsichtlich ihrer Sicherheit und Beschaffenheit sowie Laderäume, Ladetanks und Decks während der Reise kontrollieren</li> </ul>			
16.5	Handhaben von Ladungs- und Umschlagseinrichtungen (§ 8 Nr. 16. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anschlaggeschirre nach Einsatz und Belastbarkeit auswählen und handhaben</li> <li>b) Ladebäume, Kräne, Hub- und Flaschenzüge, Winden, Gabelstapler, Förderbänder und Pumpen beim Ladungsumschlag handhaben</li> <li>c) Ladeluken- und Ladetankverschlüsse handhaben</li> </ul>			
17	Durchführen von Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen sowie Warten und Handhaben von Brandschutzausrüstungen, Brandabwehrgeräten und -anlagen (§ 8 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Möglichkeiten einer Brandgefährdung auf Schiffen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verbrennung und der Feuergefährlichkeit verschiedener Stoffe erkennen</li> <li>b) Feuergefährlichkeit verschiedener Stoffe beurteilen</li> <li>c) baulichen Brandschutz anhand von Sicherheitsplänen erfassen</li> <li>d) Wirkungswege einer Branderkennungsanlage an Bord verfolgen</li> <li>e) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle erfassen und durchführen</li> <li>f) Atemschutzgeräte, Gasschutzmessgeräte, Hitzeschutzanzüge und sonstige Brandschutzausrüstungen auswählen und handhaben</li> <li>g) Probleme bei der Schiffsbrandbekämpfung erkennen und Verhaltensmaßregeln bei der Brandbekämpfung anwenden</li> <li>h) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte dem Einsatzfall zuordnen</li> <li>i) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte handhaben</li> <li>k) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte und -anlagen warten, auf Funktion prüfen und instand setzen</li> <li>l) beim Einsatz von Großfeuerlöschanlagen mitwirken</li> <li>m) Zusammensetzung und Einsatz von Brandabwehrtrupps organisieren und planen</li> <li>n) Brandbekämpfungseinsätze unter besonderer Berücksichtigung von Organisation, Koordination und Taktik planen und überwachen</li> </ul>	3	3	3

1	2	3	4		
18	Durchführen von Maßnahmen vor und nach dem Aussetzen von Rettungsmitteln sowie Handhaben und Prüfen von Rettungsmitteln und sonstiger Ausrüstung zum Rettungsdienst (§ 8 Nr. 18)	a) Rettungsboote, Rettungsflöße und sonstige Rettungsmittel dem Seenotfall zuordnen b) Signalmittel und Seenotsignale dem Seenotfall zuordnen c) Aussetzvorrichtungen für Rettungsmittel auf Funktion prüfen d) Rettungsmittel und Aussetzvorrichtungen handhaben e) Verhaltensmaßnahmen im Seenotfall anwenden f) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle erfassen und durchführen g) Rettungsmittel auf Funktion prüfen und instand setzen h) Ausrüstung zum Rettungsdienst auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit prüfen und protokollieren	3	3	3
19	Verhalten und Durchführen von Maßnahmen in Notfällen sowie Versorgen von Verletzten (§ 8 Nr. 19)	a) Verhaltensmaßnahmen im Notfall anwenden b) bei der Hilfeleistung für andere Schiffe und deren Besatzungen in Notfällen mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

## Abschnitt II

Zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung können insbesondere aus den in § 8 Nr. 6 bis 11, 17 und 18 aufgeführten Teilen des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden.“

21. Die Anlage 3 (zu § 31) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3  
(zu § 31)

(Titelseite)

Bundesrepublik Deutschland  
Federal Republic of Germany

Schiffsmechanikerbrief  
Certificate of Ship Mechanic

*(weitere Seiten)*

Name/Surname.....

Vorname/Christian Name.....

Geburtsstag/Date of Birth.....

Geburtsort/Place of Birth.....

Staatsangehörigkeit/Nationality.....

hat nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797) in der jeweils geltenden Fassung die Befähigung zum/zur

### Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin

erworben.

This is to certify that the above named has been found duly qualified as a

### Ship Mechanic

in accordance with the Training Regulations for the Vocational Training of Ship Mechanic of 12 April 1994 (Federal Law Gazette I, p. 797) as amended .

.....  
Ort und Datum der Ausstellung

Place and date of issue

.....  
Zuständige Stelle

Competent body

Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerinnen sind Facharbeiter für den Decks- und Maschinendienst und Inhaber von Befähigungszeugnissen gemäß Regel II/4 und III/4 der Anlage zum Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) in der jeweils innerstaatlich geltenden Fassung. Sie sind für die Wahrnehmung folgender Aufgaben qualifiziert:

- Aufgaben im Brücken- und Maschinenwachdienst,
- Überwachen und Inspizieren, in Betrieb nehmen und Bedienen sowie Warten von Maschinen und Anlagen an Bord,
- Demontieren und Montieren sowie Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen,
- Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsbetrieb,
- Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern und Störungen an Maschinen und Anlagen einschließlich der Ursachen,
- Arbeiten mit Tauwerk, Los- und Festmachen des Schiffes, Bedienen des Ankergeschirrs, Herstellen des Zugangs zum Schiff,
- Vorbereiten von Laderäumen und Tanks, Handhaben und Sichern von Ladungsgütern, Bedienung der Ladungs- und Umschlagseinrichtungen,
- Überprüfen, Warten und Handhaben von Geräten und Anlagen zur Brandabwehr und zum Rettungsdienst.

Die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin vermittelt eine breit angelegte berufliche Grundausbildung sowie die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit an Bord notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Die Berufsausbildung wird auf anerkannten Ausbildungsschiffen an Bord und in Berufsschulen an Land durchgeführt.

Ship Mechanics are qualified multi purpose ratings for deck and engine-room services and holder of certificates in accordance with Regulation II/4 and III/4 of the Annex to the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978 (STCW Convention), as amended. They are qualified to carry out the following duties:

- any duties of a rating forming part of a navigational, respectively, an engine-room watch,
- monitoring, checking, operating, handling and maintaining plants and machinery aboard,
- dismantling and mounting as well as repairing of structural members and components,
- ascertaining and checking ship's operational data,
- locating and identifying plant and machinery malfunctions and faults, including determination of their causes,
- working with ropes, mooring and unmooring the ship, handling anchor, rigging gangway,
- preparing holds and tanks, handling and lashing cargo, handling cargo gears and other equipment concerning cargo handling,
- checking, maintaining and handling equipment and installations for firefighting and rescue service.

Vocational training to become a ship mechanic shall provide a broadly conceived basic concept for occupation and also the necessary technical abilities and knowledge to engage in a skilled form of occupation aboard. Period of training is three years. Training shall be provided on board recognized training ships and in vocational schools ashore.“

## Artikel 2

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „Feuerschutz- und“ gestrichen und nach dem Wort „Rettungsbootmann“ die Wörter „und in fortschrittlicher Brandbekämpfung“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UKW Betriebszeugnis II)“ durch die Wörter „UKW - Betriebszeugnisses für Funker (UBZ)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in den §§ 3 bis 5 genannten Befähigungszeugnisse können Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäische Union erwerben, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b und c berechtigt ein Befähigungszeugnis des nautischen Dienstes jedoch nicht dazu,

Schiffe unter der Bundesflagge zu führen. Dies ist in dem Befähigungszeugnis zu vermerken.“

2. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Fußnote gestrichen und die Angabe „9 Abs. 3 der Richtlinie 94/58/EG“ durch die Wörter „ Artikel 18 Abs. 3, 18 a und 18 b der Richtlinie 2001/25/EG geändert durch die Richtlinie 2003/103/EG“ ersetzt.
3. § 21 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils nach den Angaben „89/48/EWG“ und „92/51/EWG“ die Wörter „geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
 

„(3) § 24 Satz 2 wird auf die genannten Personen mit Ausnahme der Bewerber um Befähigungszeugnisse nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b und c angewendet.“
4. In §§ 21 b und 21 c Abs. 2 werden jeweils nach den Angaben „89/48/EWG“ und „92/51/EWG“ die Wörter „geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG“ eingefügt.

### Artikel 3

§ 2 Abs. 2 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2004 (BGBl. I S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „(2) Unabhängig von der Bruttoreaumzahl des Schiffes muss der Kapitän, unter Beachtung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 und der §§ 21 a und 21 b der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, Deutscher im Sinne des Grundgesetzes und Inhaber eines gültigen deutschen Befähigungszeugnisses sein. Darüber hinaus müssen
1. auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von über 500 bis 1.600 mindestens ein Offizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger und Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses,
  2. auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von über 1.600 bis 3.000 mindestens
    - a) ein Offizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger und Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses und
    - b) ein Schiffsmechaniker nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung oder ein anderes wachbefähigtes Besatzungsmitglied Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger sein; dies gilt nicht für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt,

3. auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von über 3.000 bis 8.000 mindestens
  - a) ein Offizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger und Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses und
  - b) ein Schiffsmechaniker nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung und ein weiteres wachbefähigtes Besatzungsmitglied Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger sein,
  
4. auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von über 8.000
  - a) zwei Offiziere des nautischen oder technischen Schiffsdienstes Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger und Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses und
  - b) ein Schiffsmechaniker nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung und ein weiteres wachbefähigtes Besatzungsmitglied Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger sein.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann abweichend von den Vorschriften nach den Nummern 1 bis 4 in den Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 4 zeitlich befristete Regelungen treffen, soweit die vorgeschriebenen Offiziere des nautischen oder technischen Schiffsdienstes, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger sein müssen, auf dem inländischen seemännischen Arbeitsmarkt nachweislich nicht verfügbar sind. Soweit auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von über 3.000 der vorgeschriebene Schiffsmechaniker auf dem inländischen seemännischen Arbeitsmarkt nachweislich nicht verfügbar ist, kann dieser durch ein anderes wachbefähigtes Besatzungsmitglied, das Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger sein muss, ersetzt werden. Das Nähere wird in den Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 4 geregelt.“

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt ..... in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Wirtschaft  
und Arbeit

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Seit Erlass der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung im Jahre 1994 haben in der Seeschifffahrt tief greifende Veränderungen statt gefunden. Die Verordnung ist an die Anforderungen einer modernen Berufsausbildung und die aktuellen Bedürfnisse in der Seeschifffahrt anzupassen. Unter Sicherung des anerkannt hohen Qualitätsniveaus der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker soll diese Verordnung auch dazu beitragen, das Angebot an Ausbildungsplätzen in der maritimen Wirtschaft zu erhöhen und die Berufsaussichten von geeigneten Bewerbern zu verbessern. Dazu ist es erforderlich, neben den überarbeiteten inhaltlichen Vorgaben allgemeine Rahmenbedingungen zu formulieren, die der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker dienen. Insoweit dient die Verordnung gleichermaßen der Umsetzung von Absprachen im Maritimen Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung auf der Grundlage der Beschlüsse der 3. Maritimen Konferenz im Mai 2003.

Die im Jahr 2001 erfolgte Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems bei der zuständigen Stelle nach § 3 Abs. 1 (Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt in Bremen - BBS) und dessen regelmäßige unabhängige Beurteilung durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft sind die Basis, auf der aufgebaut werden kann. Mit der in der Verordnung vorgesehenen Einführung von Qualitätskriterien für die Bewertung der Eignung als Ausbildender (Reeder), als Ausbildungsstätte (Schiff) und als Ausbilder (geeigneter Schiffsoffizier oder Schiffsmechaniker an Bord) wird die Qualitätssicherung in der maritimen Berufsausbildung konsequent fortgeführt und ausgebaut. Während sich das inzwischen bewährte Qualitätsmanagementsystem der BBS auf die rechtliche und organisatorische Überwachung der Berufsausbildung im Allgemeinen bezieht, kann mit den vorgesehenen Regelungen in der Verordnung nun auf die einzelnen Ausbildungsverhältnisse abgestellt werden. An Hand von nachvollziehbaren Kriterien (§ 4) ist die zuständige Stelle in der Lage zu entscheiden, ob ein nach § 3 Abs. 2 zu prüfender Berufsausbildungsvertrag qualitativ geeignet ist, in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse aufgenommen zu werden. Durch die verbesserten Bedingungen bei der

Überwachung einzelner Ausbildungsverhältnisse kann auf das bisherige Erfordernis des Führens der Bundesflagge für die anerkannten Ausbildungsstätten als unabdingbare Voraussetzung für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker ohne Qualitätseinbuße verzichtet werden.

Die satzungsgemäße Überwachung der Berufsausbildungsverhältnisse durch die BBS wird ergänzt werden durch das im Rahmen des Maritimen Bündnisses für Ausbildung und Beschäftigung vereinbarte Monitoring-Verfahren. Es liegt im Gestaltungsrahmen der Bündnispartner, dieses Monitoring zu einer ergänzenden Qualitätssicherung für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker auszubauen. Seitens des Vorstandes und der Geschäftsführung der BBS werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, dass die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

Wegen der besonderen Bedingungen in der Seeschifffahrt ist die Berufsausbildung auf Kaufahrteischiffen nach wie vor aus dem Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ausgenommen. Dennoch sind einzelne, allgemeine Vorschriften auch auf Berufsausbildungsverhältnisse in der Seeschifffahrt anwendbar. Im Einzelnen sind dies Regelungen in Bezug auf den Ausbildungsvertrag sowie Vorschriften hinsichtlich der Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden. Durch entsprechende Verweise auf vorgenannte Regelungen des Berufsbildungsgesetzes soll gleichfalls erreicht werden, dass die Attraktivität des Ausbildungsberufes Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin deutlich gesteigert wird. Eine generelle Unterstellung des Berufsbildes unter das Berufsbildungsgesetz ist unter anderem wegen des starken internationalen Bezugs - beispielsweise sind die weltweit geltenden Standards des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW - Übereinkommen) zu berücksichtigen - weiterhin nicht vorgesehen.

Die mit der Verordnung umzusetzenden europäischen Richtlinien dienen der Modifizierung der allgemeinen Regelungen bei der Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen innerhalb der Gemeinschaft und tragen zum weiteren Abbau von Hindernissen im freien Personen- und Dienstleistungsverkehr für EU - Staatsangehörige bei. In Bezug auf Seeleute aus Drittstaaten werden die gemeinschaftlichen Verfahren zur Anerkennung von Befähigungszeugnissen weiter konkretisiert.

Das Schleswig – Holsteinische Obergericht hat am 17. Februar 2004 unter Beachtung eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften entschieden, dass der Staatsangehörigenvorbehalt nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung und der Schiffsbesetzungsverordnung für Kapitäne auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei gegen geltendes europäisches Recht verstößt. Artikel 2 und 3 der Verordnung dienen unter anderem der rechtlichen Klarstellung, dass Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei und der Küstenfischerei deutschen Staatsangehörigen auch in Bezug auf die Dienststellung als Kapitän gleichgestellt sind. Damit wird der Verpflichtung zur Rechtsbereinigung der dem Gemeinschaftsrecht entgegen stehenden Vorschriften entsprochen.

## **II. Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen**

### Zu Artikel 1

Mit der inhaltlichen und organisatorischen Neugestaltung der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin soll ein modernisiertes Berufsbild geschaffen und die Attraktivität des einzigen staatlich anerkannten Facharbeiterberufes in der Seeschifffahrt gesteigert werden.

#### - Zu Nr. 1

Mit dieser Vorschrift wird die bisherige Beschränkung des Geltungsbereichs der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung auf Schiffe unter der Bundesflagge aufgehoben. Damit wird – unter der Voraussetzung nachgewiesener Qualität (siehe Nr. 3 und 4) - das Angebot an Ausbildungsplätzen deutlich erweitert. Es wird damit gerechnet, dass sich die Ausbildungsbereitschaft der deutschen Reeder nachhaltig entwickeln und dem allgemein beklagten Nachwuchsmangel an qualifiziertem Personal entgegen gewirkt wird.

Die bisher verwendete Bezeichnung Kauffahrteischiff wird in Seeschiff geändert, weil die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker auch auf Seefahrzeugen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt wird, die keine Kauffahrteischiffe sind.

#### - Zu Nr. 2

Mit dem neuen Absatz 3 wird die Zuständigkeit der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt

erweitert um die Anerkennung von Schiffen als nach Art und Einrichtung geeignete Ausbildungsstätte. Das bisherige Verwaltungsverfahren sah vor, dass seitens der BBS die Voraussetzungen für die Anerkennung geprüft, die Anerkennung jedoch vom BMVBW ausgesprochen wurde. Das vorgesehene Verfahren dient somit der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens. Die rechtlichen (Satzung), personellen und sächlichen Voraussetzungen bei der BBS sind für die Aufgabenerfüllung vorhanden.

- Zu Nr. 3

Der neu gefasste § 4 verweist in seinem Absatz 1 auf in der Seeschifffahrt anwendbare Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes. Im Einzelnen handelt es sich um allgemeine Vorschriften im Hinblick auf die persönliche und fachliche Eignung (§ 20 BBiG), die Eignung der Ausbildungsstätte (§ 22 BBiG), die Eignungsfeststellung (§ 23 BBiG) und das Untersagen des Einstellens und des Ausbildens (§ 24 BBiG). Die folgenden Absätze 2 bis 4 nehmen die schifffahrtsspezifischen Konkretisierungen der allgemeinen Vorschriften des Absatzes 1 vor.

In Absatz 2 wird den nautischen und technischen Schiffsoffizieren und den Schiffsmechanikern die Eignung als Ausbilder zuerkannt, soweit sie Kenntnisse über allgemeine Grundlagen der Berufsausbildung sowie in Planung und Durchführung der seemännischen Berufsausbildung an Bord nachweisen können. Die genannten Anforderungen sind Gegenstand der seefahrtbezogenen Ausbildung an den Fach- und Fachhochschulen in Deutschland. Damit verfügen zumindest alle in Deutschland ausgebildeten nautischen und technischen Schiffsoffiziere über die Ausbildereignung in der Seefahrt.

Nach Absatz 3 ist grundsätzlich deutsches Recht auf die Berufsausbildungsverhältnisse anzuwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Auszubildenden in der Seeschifffahrt rechtlich den übrigen Auszubildenden in Deutschland gleichgestellt sind, unabhängig davon, über welche Staatsangehörigkeit die Ausbildungsstätte (Schiff) verfügt. Mit der Forderung nach dem Sitz des Ausbildenden in Deutschland soll einerseits dafür gesorgt werden, dass dem Ausbildenden die grundlegenden Verhältnisse in der Berufsausbildung bekannt sind und andererseits für den Auszubildenden und dessen Angehörige ein Ansprechpartner in Deutschland zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist mit dieser Regelung für rechtliche Klarheit in Bezug auf den Gerichtsstand im Inland bei eventuell auf-

tretenden gerichtlichen Auseinandersetzungen gesorgt.

In Absatz 4 sind die maßgeblichen Kriterien aufgeführt, die die zuständige Stelle bei der Feststellung der Eignung als Ausbildungsstätte nach pflichtgemäßem Ermessen zugrunde zu legen hat. Die Eignung kann festgestellt werden, wenn mindestens alle in Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt sind. Es handelt sich bei diesem Katalog um die Kernvorschrift zur Qualitätssicherung in der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin.

- Zu Nr. 4

Mit dem neu eingefügten § 4a werden die grundlegenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes im Hinblick auf den Berufsausbildungsvertrag für Ausbildungsverhältnisse in der Seeschifffahrt eingeführt. In der bisher geltenden Verordnung gibt es zum Berufsausbildungsvertrag keine Vorschriften. Dies dient der Verbesserung der rechtlichen Sicherheit von Ausbildenden und Auszubildenden.

In Absatz 2 wird eine Probezeit von höchstens fünf Monaten vorgeschrieben. Die im Vergleich zu § 13 des BBiG deutlich längere Probezeit ist in der Seeschifffahrt erforderlich, weil – bedingt durch den in der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker üblichen theoretischen Blockunterricht in den berufsbildenden Schulen – der erste Bordeinsatz der Auszubildenden möglicherweise erst zwei bis drei Monate nach Ausbildungsbeginn erfolgt und damit der Zweck einer Probezeit für den Auszubildenden und den Ausbildenden nicht ausreichend gewährleistet wäre.

- Zu Nr. 5

Nach § 6 Abs. 2 darf die Ausbildungsdauer um höchstens 6 Monate verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist wegen internationaler Standards (Internationales Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten – STCW - Übereinkommen) nicht möglich.

- Zu Nr. 6

Das Ausbildungsberufsbild wurde neu gefasst und aktualisiert. Insbesondere sind die Aufgaben im Brücken- und Wachdienst sowie in der Sicherheitsausbildung an den internationalen Standard des STCW - Übereinkommens, das seit 1995 mehrfach geändert wurde,

angepasst.

- Zu Nr. 7

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 des § 10 wird den Anforderungen des STCW - Codes über die Führung des betrieblichen Ausbildungsplanes in Form eines Ausbildungs- und Bewertungsnachweises Rechnung getragen. Auch diese Ergänzung ist im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung zu betrachten.

- Zu Nr. 8

Die sprachliche Neufassung des § 13 Abs. 4 folgt der Überarbeitung des Ausbildungsberufsbildes (siehe Nr. 6). Die Anforderungen für die schriftliche Zwischenprüfung wurden unter Beibehaltung der Prüfungsdauer gestrafft. Dabei wurde auf eine zu detaillierte Vorgabe der Prüfungsinhalte verzichtet, da diese durch Absatz 2 hinreichend definiert sind. Der bisherige Absatz 6 kann aufgehoben werden, weil für den Erwerb von Befähigungsnachweisen im Sicherheitsdienst allgemeine Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft gelten. Gesonderte Regelungen in der Berufsausbildung sind daher nicht mehr erforderlich.

- Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung im Hinblick auf den vor einigen Jahren erfolgten Zusammenschluss des Verbandes Deutscher Reeder und des Verbandes Deutscher Küstenschiffseigner sowie der Gründung der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

- Zu Nr. 10

Siehe Begründung zu Nr. 8

- Zu Nr. 11

Die Vorschrift in § 19 folgt der in anderen Ausbildungsberufen üblichen Zulassungspraxis zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen. Die zuständige Stelle wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesressorts konkretisierende Kriterien für die Zulassung in besonderen Fällen festzulegen. Hiermit ist Vorsorge getroffen, dass die Besonderheiten in der Seeschifffahrt berücksichtigt werden, soweit es die zuständige Stelle für erforderlich hält.

- Zu Nr. 12

Die Vorschriften bezüglich der Anforderungen in der Abschlussprüfung werden sprachlich an das überarbeitete Berufsbild nach § 8 angepasst.

Bei den bisherigen praktischen Abschlussprüfungen wurde festgestellt, dass eine Arbeitsprobe in der Ladungs- und Umschlagstechnik wegen fehlender Anlagen und Einrichtungen an den Prüfungsorten nur unzureichend durchführbar ist. Deshalb wird diese Arbeitsprobe ersetzt durch eine Aufgabe im Bereich Ladungssicherung (Nr. 12 Buchstabe c).

Darüber hinaus werden die Anforderungen aus dem STCW - Übereinkommen auch in den Prüfungsanforderungen berücksichtigt. So werden die Prüfungsfächer Schiffsmaschinenbetrieb und Brücken- und Wachdienst gesondert ausgewiesen (Nr. 12 Buchstabe f); gleiches gilt für die Neufassung der Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern Brandschutz und Brandabwehr sowie im Rettungsdienst (Nr. 12 Buchstabe g) sowie die Bewertung der Prüfungsergebnisse nach Absatz 7 (Nr. 12 Buchstabe j).

- Zu Nr. 13

Anforderungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen sind nicht mehr zeitgemäß und werden deshalb ersatzlos gestrichen. Dies umso mehr, als in jeder Abschlussprüfung die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen des STCW - Übereinkommens nachzuweisen ist.

- Zu Nr. 14

Es handelt sich um eine Folge des Aufhebens von § 22 (siehe Nr. 13).

- Zu Nr. 15

Es handelt sich um eine Folge der Änderung der Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen (§ 19). Vorschriften zum Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes in besonderen Fällen sind nicht mehr erforderlich.

- Zu Nr. 16

Die Vorschrift dient der formalen Umsetzung der genannten EG – Richtlinie; substantielle inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht. Absatz 2 der Vorschrift kann aufgehoben

ben werden, da ein Regelungsbedarf infolge der geänderten Schiffsbesetzungsverordnung nicht mehr besteht.

- Zu Nr. 17

Die Vorschrift dient der formalen Umsetzung der genannten EG – Richtlinie.

- Zu Nr. 18

Durch die Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung sind Regelungen für Facharbeiter Deck und Facharbeiter Maschine nicht mehr erforderlich.

- Zu Nr. 19

Die Gebühren nach § 34 wurden im Zuge der Einführung des Euro durch ein Büroversehen nicht angepasst. Mit den in der Verordnung vorgesehenen Beträgen verbindet sich keine Gebührenerhöhung; es werden glatte Euro-Beträge auf der Basis der früheren DM-Beträge eingeführt.

- Zu Nr. 20

Die Neufassung der Anlage 1 (Ausbildungsrahmenplan) erfolgt im Hinblick auf das geänderte Ausbildungsberufsbild (§ 8). Die Anforderungen des STCW - Übereinkommens sind bei den jeweiligen Teilen des Berufsbildes berücksichtigt. Die zeitlichen Richtwerte sind nahezu unverändert, lediglich die STCW - relevanten Anteile wurden zeitlich neu gewichtet. Die Verordnung folgt der Empfehlung einer Expertengruppe der zuständigen Stelle aus dem Jahre 2001.

- Zu Nr. 21

In das Muster des Schiffsmechanikerbriefes werden gleitende Verweise auf die Schiffsbesetzungsverordnung und das STCW - Übereinkommen als relevante Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit als Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin aufgenommen. Der materielle Inhalt des Schiffsmechanikerbriefes bleibt unverändert erhalten.

Zu Artikel 2

- Zu Nr. 1

Die Änderungen im neuen Absatz 1 erfolgen im Hinblick auf die geänderten Bezeichnungen in der Brandschutzausbildung (STCW – Code) und für Funkzeugnisse nach Anlage 3

der Schiffssicherheitsverordnung. Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Der neue Absatz 2 stellt klar, dass Staatsangehörige anderer EU – Mitgliedstaaten deutschen Staatsangehörigen in Bezug auf die Erteilung von Befähigungszeugnissen grundsätzlich gleich gestellt sind. Entsprechend dem derzeitigen Stand der europäischen Integration gilt dies nicht für Kapitäne, mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse zum Kapitän BK für die kleine Hochseefischerei und Kapitän BKü für die Küstenfischerei. Diese Vorschrift ist insoweit Bestandteil der Umsetzungsmaßnahmen des Urteils vom 17. Februar 2004 des Schleswig – Holsteinischen Obergerichtes (Az. 4 LB 35/03).

- Zu Nr. 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Mindestausbildungsrichtlinie für Seeleute und einer zugehörigen Änderungsrichtlinie. Der Verweis auf die Richtlinie 2001/25/EG ist erforderlich, weil es sich hierbei um die kodifizierte Fassung der Mindestausbildungsrichtlinie aus dem Jahre 1994 handelt, durch die sich geänderte Artikelbezeichnungen ergeben haben. Mit der Änderungsrichtlinie 2003/103/EG wird unter anderem das Verfahren der Anerkennung von Befähigungszeugnissen aus Drittstaaten modifiziert. Künftig wird die Europäische Schiffssicherheitsagentur EMSA daran mitwirken. Ziel ist es, Doppelarbeit in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

- Zu Nr. 3

Die Vorschrift dient der formalen Umsetzung der genannten Richtlinie und des Urteils des OVG Schleswig – Holstein (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 und 17 sowie Artikel 2 Nr. 1). Der bisherige Absatz 3 kann aufgehoben werden, da die Schiffsbesetzungsverordnung den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht mehr in dieser Form regelt.

- Zu Nr. 4

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 17.

Zu Artikel 3

Die Neufassung von § 2 Abs. 2 dient einerseits der Umsetzung des genannten OVG – Urteils (siehe Begründungen zu Artikel 2 Nr. 1) und stellt klar, dass der Kapitän eines Schiffes unter der Bundesflagge, mit den bezeichneten Ausnahmen für kleinere Fischereifahrzeuge, deut-

scher Staatsgehöriger und Inhaber eines gültigen deutschen Befähigungszeugnisses sein muss. Für den Bereich der Handelsschifffahrt soll der Staatsangehörigkeitsvorbehalt aus rechtlichen und schifffahrtspolitischen Gründen aufrecht erhalten bleiben. Hier übt ein Kapitän hoheitliche Aufgaben aus, vor allem im Hinblick auf die neu eingeführten Befugnisse und Verpflichtungen im Bereich der Anti-Terrormaßnahmen auf der Grundlage des SOLAS - Übereinkommens, das für den entschiedenen Fall der Fischereifahrzeuge nicht gilt.

Andererseits vollzieht die Neufassung des Absatzes 2 eine Aufforderung des BMJ, die geltenden Formvorschriften für Verordnungen des Bundes einzuhalten. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.